Vereinbarung über die Nutzung des Parks der Sinne

Zwischen

der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen,
vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden „Stadt“ genannt –

und

der **[xxx]**,
vertreten durch **[xxx]**,

- im Folgenden **[„xxx, z.B. Veranstalter“]** genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

Dem Veranstalter wird das Nutzungsrecht für den Park der Sinne zum Zwecke der Durchführung **[z.B. „eines Familienfestes“ – kurze Beschreibung von Art und Umfang] für den xx.xx.200x für die Zeit von xx:xx – xx:xx Uhr eingeräumt. Nach Beendigung der Veranstaltung sorgt der Veranstalter für das Schließen der Zugänge zum Park. Die Rückgabe des Parks an die Stadt erfolgt am xxx.**

§ 2
Kosten

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. / alternativ: Der Veranstalter zahlt der Stadt ein Nutzungsentgelt in Höhe von xxx €.

Der Veranstalter trägt die Kosten der Gebäude- und Toilettenreinigung im Gartenhaus nach der Veranstaltung sowie die Kosten für einen eventuellen Mehraufwand bei der anschließenden Parkreinigung und Abfallentsorgung.

Der Veranstalter trägt ferner die Kosten für Stromverbrauch sowie Wasserver- und Entsorgung während der Veranstaltung und für die Rufbereitschaft des städtischen Bauhofes für eventuell auftretende technische Probleme. Über diese Kosten legt ihm die Stadt gesondert Rechnung. Die entsprechenden Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung von der Stadt abgelesen.
Alternativ: Als Pauschale für Betriebskosten und die Rufbereitschaft des Bauhofes zahlt der Veranstalter der Stadt xxx €.

§ 3
Parkordnung, Befahren der Wege, Parkmöglichkeiten

Die als Anlage beigefügte Parkordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Veranstalter erkennt sie als verbindlich an.

Der als Anlage beigefügte Park-Wegeplan ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages. Der Veranstalter erkennt sie als verbindlich an. Das Befahren der Wege im Park mit Kfz ist, um Schäden zu vermeiden, nur in Begleitung bzw. nach Anweisung der Mitarbeiter der Stadt oder eines Vertretungsberechtigten zulässig.

Zum Veranstaltungsgelände im Sinne dieser Vereinbarung zählen sämtliche Zufahrten und Zugänge sowie die ausgewiesenen Parkplätze.
[Sind Parkmöglichkeiten zu regeln – ggf. Festplatznutzung?]

§ 4
Übernahme, Einbringen von Sachen

Der Park der Sinne wird im vorhandenen Zustand, der dem Veranstalter aufgrund einer Begehung mit einem Vertreter der Stadt bekannt ist, übernommen. Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des Parks zum vorgesehenen Zweck übernimmt die Stadt nicht.

Der Aufbau bzw. die Benutzung von Anlagen/Einrichtungen wie z.B. Bühnen, Tresen, Stände, Podeste u.ä. ist mit der Stadt abzustimmen.

Der Park ist nach Vertragsende unverzüglich zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand der Stadt zu übergeben. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt den Park an Stelle und auf Kosten des Veranstalters räumen lassen.

§ 5
Hausrecht, Ordnung der Veranstaltung (und Lärmschutz?)

Dem Veranstalter wird für die Vertragsdauer das Hausrecht im Park der Sinne übertragen. Der Veranstalter hat auf eigene Kosten in ausreichendem Maße Ordnungspersonal einzusetzen, um den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Die Stadt leistet insbesondere nicht Gewähr dafür, dass veranstaltungsfremde Personen dem Park fernbleiben.
[Ist Lärmschutzregelung erforderlich?]

§ 6
Einrichtungstechnik

Für technische Störungen der städtischen Einrichtungen (z.B. Stromausfall, Verstopfung der Abwasserleitungen) steht während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Ansprechpartner der städtische Bauhof unter der Telefon-Nummer: 0170/2 25 79 40 in Rufbereitschaft zur Verfügung. Für einen tatsächlichen Einsatz des Bauhofes erhebt die Stadt Kosten, über die gesondert Rechnung gelegt wird.

Anschlüsse an die Versorgungsleitungen dürfen nur von den Bediensteten der Stadt oder von deren Vertretungsberechtigten bzw. entsprechend deren Anweisung vorgenommen werden.

Für sanitäre Anlagen, die über die im Gartenhaus befindlichen Toiletten hinaus erforderlich sind, hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 7
Haftung

Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden oder im Zusammenhang mit ihrer Durchführung entstehen. Er haftet insbesondere – auch ohne eigenes Verschulden - für Schäden, die von Teilnehmern der Veranstaltung oder dritte Personen verursacht werden. Ihm alleine obliegen für die Dauer seiner Nutzung sämtliche Veranstalterpflichten, die Verkehrssicherungspflicht und der Brand- und Unfallschutz der Veranstaltung. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Der Veranstalter hat für die Vertragsdauer eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personenschäden mit einer Deckungssumme von 1,0 Mio. € und für Sachschäden mit einer Deckungssumme von 0,5 Mio. € nachzuweisen.
Alternativ (je nachdem, wer Vertragspartner ist): Es steht dem Veranstalter frei, diese Risiken durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzudecken.

Die Haftung der Stadt wird – abgesehen von der Haftung für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie abgesehen von der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Der Veranstalter stellt die Stadt insoweit von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei.

§ 8
Angebot von Speisen und Getränken

Das Gartenhaus im Park der Sinne ist zum Betrieb einer Gastronomie verpachtet an Altenzentrum Wunstorf GmbH.
Die regulären Öffnungszeiten sind 11:00 bis 17:00 Uhr.
Der Veranstalter hat den Betrieb dieser Gastronomie am Tag der Veranstaltung mit dem Pächter eigenverantwortlich zu regeln.

§ 9
Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag ist nicht übertragbar.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte dieser Vertrag lückenhaft oder eine seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Regelung zu treffen, die nach dem vertraglichen Ziel den beiderseitigen Interessen möglichst nahe kommt.

Diese Vereinbarung ersetzt nicht etwaige anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Erlaubnisse. Diese sind vom Veranstalter eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen.

Laatzen, den _____ _____

Ort, Datum

_____ _____

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

Veranstalter